

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Fahrberechtigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel der Neuregelung ist die landesrechtliche Umsetzung der bundesrechtlichen Neufassung der Ermächtigung.

B. Wesentlicher Inhalt

Aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung im Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) wurde in Baden-Württemberg eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge eingeführt. Wegen der Formulierung im Gesetz vom 17. Juli 2009 war aus verfassungsrechtlichen Gründen für die Zuständigkeitsübertragung ein formelles Landesgesetz, das Fahrberechtigungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1065), erforderlich. Die Einzelheiten zur Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge waren durch die Fahrberechtigungsverordnung der Landesregierung vom 18. Januar 2011 (GBl. S. 2) geregelt. Aufgrund der Neufassung der bundesrechtlichen Ermächtigung durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) ist nun eine landesrechtliche Umsetzung unmittelbar durch Verordnung der Landesregierung möglich und ausreichend. Das Landesgesetz ist damit entbehrlich und kann aufgehoben werden.

C. Alternativen

Möglich wäre eine bloße Änderung des Landesgesetzes unter Anpassung an die bundesrechtliche Ermächtigung. Im Interesse der Entbürokratisierung ist die Aufhebung des Landesgesetzes mit Neuerlass der Landesverordnung direkt aufgrund der Neufassung der bundesrechtlichen Ermächtigung vorzuziehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 26. Juni 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fahrberechtigungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung
des Fahrberechtigungsgesetzes**

§ 1

Aufhebung des Fahrberechtigungsgesetzes

Das Fahrberechtigungsgesetz vom 20. Dezember 2010
(GBl. S. 1065) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2012 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Ermächtigung zum Erlass landesrechtlicher Regelungen über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) wurde neu gefasst durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213). Über die bisherige Regelungsermächtigung an die Länder über Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t hinaus wurde – neben Änderungen des Anwendungsbeereichs – auch die Regelungsermächtigung über Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t in die Zuständigkeit der Länder überführt.

Die Formulierung im Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) in § 2 Abs. 10 StVG „*Die zuständigen obersten Landesbehörden können nach Landesrecht ... erteilen*“ ohne die Ermächtigung einer Übertragung an andere Behörden machte aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) zur Zuständigkeitsübertragung an die unteren Verwaltungsbehörden ein förmliches Landesgesetz erforderlich. Dieses Erfordernis ist durch die Neufassung der bundesrechtlichen Ermächtigung im Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) entfallen. Dort heißt es nun in § 2 Abs. 10 a StVG: „*Die nach Landesrecht zuständige Behörde ...*“, sodass die Zuständigkeitsregelung nun unmittelbar durch Landesverordnung erfolgen kann. Auf der Ebene der Fahrberechtigungsverordnung vom 18. Januar 2011 (GBl. S. 2) wurden bereits bisher die weiteren Einzelheiten zum Inhalt, zum Umfang und zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung geregelt.

Seitens der Landesregierung ist beabsichtigt, die landesrechtlichen Regelungen über Fahrberechtigungen fortzuführen, auf Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t zu erweitern und an den Anwendungsbereich der neuen bundesrechtlichen Ermächtigung anzupassen. Der Landtag unterstützt dieses Vorhaben mit breiter Mehrheit. Das – bislang zwischengeschaltete – Landesgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1065) wird im Interesse des Bürokratieabbaus aufgehoben. Die Landesregierung wird die Fahrberechtigungsverordnung vom 18. Januar 2011 (GBl. S. 2) aufheben und neu erlassen unter landesrechtlicher Umsetzung der Neufassung der bundesrechtlichen Ermächtigung im Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213), gestützt unmittelbar auf diese bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Als Zeitpunkt wird nicht der Tag nach der Verkündung des Gesetzes, sondern ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Damit kann sichergestellt werden, dass die Aufhebung und der Neuerlass der landesrechtlichen Fahrberechtigungsverordnung durch gesonderten Beschluss der Landesregierung zeitgleich in Kraft treten kann.